

Satzung des Fördervereins der Privaten Grundschule Seligenthal mit Hort e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstand

Der Verein führt nach Änderung des Namens der Grundschule Seligenthal entsprechend seiner Zweckbestimmung den Namen „Förderverein der Privaten Grundschule Seligenthal mit Hort“ - nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“ und hat seinen Sitz in Landshut.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch Mittelbeschaffung für die Private Grundschule Seligenthal mit Hort (im Weiteren „Grundschule Seligenthal“ genannt), getragen von der Schulstiftung Seligenthal, Landshut. Ziel ist die materielle Förderung der genannten Schule, indem der Verein Mittel zur Erfüllung der erzieherischen und bildungsrelevanten Aufgaben der Schule beschafft, zum Beispiel für folgende Aufgaben:

- a) Ausstattung der Grundschule Seligenthal (wie Ergänzung der Bibliothek, Lehrmittel, Computer oder Ähnliches)
- b) in Einzelfällen Unterstützung von Schülern durch Kostenbeihilfe bzw. Kostenübernahme, um diesen die Teilnahme an aufwändigen schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen

Weiter tritt der Verein für die Belange der Schule in der Öffentlichkeit ein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Erfüllung des Vereinszwecks interessiert sind.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung, muss aber vom 1. und 2. Vorsitzenden befürwortet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum 31.08. eines Jahres. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch bei Verlassen der Grundschule Seligenthal.
3. Ein Mitgliedsausschluss kann wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen erfolgen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahresbeiträgen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein automatisch.
4. Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Ausscheidende Mitglieder erhalten keinerlei Abfindung oder Auszahlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- der/dem 1. und 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassenführer/in
- der/dem Schriftführer/in und zwei Beisitzern/innen.

Er wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit für zwei Jahre in offener, wenn nur ein Mitglied dies fordert, in geheimer Abstimmung gewählt.

2. Der 1. Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende, von denen jede/jeder den Verein einzeln vertreten kann. Im Innenverhältnis darf die/der 2. Vorsitzende nur handeln, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Ihm steht nur der Ersatz seiner nachgewiesenen Kosten zu. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Schulleitung kann bei Vorstandssitzungen informativ teilnehmen, bei Bedarf auch Elternbeiratsmitglieder oder andere für das Schulleben relevante Personen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre. Die Höhe wird in einer eigenen Vereinsordnung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder und Mitglieder mit geringem oder ohne Einkommen können vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie beschließt über Beiträge, Entlastung, Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, auf Verlangen von 2/5 der Mitglieder müssen sie einberufen werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch E-Mail oder Brief oder durch die örtliche Tagespresse im Bereich Veranstaltungen. Wobei in letzterem Fall auf die Homepage des Fördervereins verwiesen wird, wo die Tagesordnung aufgeführt ist.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder offen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine/sein Stellvertreter.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung und von der/dem Schriftführer/in oder einer/m von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vermögen

1. Die notwendigen Mittel des Vereins werden durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Orden der Zisterzienserinnen Seligenthal, der es zur Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler/innen der Grundschule Seligenthal zu verwenden hat.